



Industrie.Zukunft.Deutschland

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6779

31. Oktober 2016

Konsultation zum Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein

Als Verband Industrie.Zukunft.Deutschland e.V. (IZD) vertreten wir die energie- und umweltpolitischen Belange unserer Mitglieder. Ein Großteil der Mitgliederunternehmen ist in der Papier- und Glasindustrie tätig.

Wir nehmen Bezug auf den vom Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 27. September 2016 zur Konsultation freigegebenen Entwurf eines Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (nachfolgend: EWKG-E).

Zum Entwurf Ihres Hauses für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein nehmen wir wie folgt Stellung:

Stellungnahme

Der IZD unterstützt das im Entwurf für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein verfolgte Streben der Landesregierung, Klimaschutzziele festzulegen und einen rechtlichen Rahmen für Maßnahmen in den Bereichen Energiewende, Klimaschutz und Klimaanpassung zu schaffen.

Der IZD begrüßt ausdrücklich die Änderungen in § 7 Abs. 2, 4 EWKG-E im Vergleich zum Gesetzentwurf vom 8. Dezember 2015, weist aber auf die völkerrechtskonforme Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs hin.

1. Datenschutzrechtliche Bedenken ausgeräumt

Mit unserer Stellungnahme vom 8. Februar 2016 hatten wir bereits die von Ihnen eröffnete Möglichkeit wahrgenommen, auf datenschutzrechtliche Bedenken im Gesetzentwurf vom 8. Dezember 2015 hinzuweisen. Insbesondere eine fehlende Zweckbestimmung bei Wärme- und Kälteplänen hatten wir seinerzeit bemängelt.

Durch die Änderungen im Gesetzentwurf wurden diese Bedenken ausgeräumt.

Durch § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs vom 6. Juli 2016 ist nun klargestellt, dass

„... Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, [...] verpflichtet [sind], den Gemeinden auf Anforderung folgende **zum Zweck** der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln“ [Hervorhebung nicht im Original].

Weiterhin wird die Löschung der erhobenen Daten bei einer zweckwidrigen Verwendung nun durch § 7 Abs. 4 Satz 1 EWKG-E garantiert:

„Die Gemeinde darf die übermittelten Daten nur **zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans** verwenden und muss diese **löschen**, soweit sie nicht zu diesem Zweck verwendet werden“ [Hervorhebungen nicht im Original].

Der legitime Zweck der Datenerhebung ist nun in hinreichend bestimmter Form normiert. Die verfassungskonforme Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs wird somit gewährleistet.

Durch diese Änderungen werden auch Bedenken bezüglich Datenvermeidung und Datensparsamkeit ausgeräumt.

2. Vereinbarkeit mit supranationalem Recht

Mit dem EWKG-E hat sich das Land Schleswig-Holstein ehrgeizige Ziele im Hinblick auf Energie-
wende und Klimaschutz gesetzt.

Der IZD weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Gesetzentwurf dem Maßstab jün-
gerer völkerrechtlicher Entwicklungen verpflichtet ist.

Das EWKG-E muss insbesondere im Lichte des Pariser Klimaabkommens gestaltet werden, das
schon bald in Kraft treten wird. Weiterhin müssen bei der Ausarbeitung des Gesetzes die Ver-
pflichtungen zu Minderungsbeiträgen an den Green Climate Fund, der durch das Rahmenüber-
einkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eingerichtet wurde, beachtet werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie im Interesse des Industriestandorts Deutschlands unsere
Anregungen berücksichtigen würden.

Industrie.Zukunft.Deutschland (IZD) e.V.



Dr. Gernot-Rüdiger Engel



Dr. Mathias Mailänder